

Beilage zu den Anträgen der Wasserversorgungs-Kommission vom 6. Juni 1878.

In Folge der Verhandlung des Subkomités der Wasserversorgungs-Kommission mit den Herren Offerenten haben dieselben nachstehende Abänderungen an ihrem Offerte vom 20. Mai 1878 zugestanden:

Dem von den Herren Delegirten der Wasserversorgungs-Kommission in der gestrigen Sitzung ausgesprochenen Wunsche nachkommend, beehre ich mich, auf Grund der von den augenblicklich abwesenden Offerenten im telegraphischen Wege eingeholten Informationen Ihnen mitzutheilen, daß dieselben bereit sind, nachfolgende Modifikationen an dem für die Wasserwerksanlage zur Beschaffung von Ergänzungswasser für den Hochquellen-aquädukt überreichten Offerte eintreten zu lassen:

1. Zu §. 5. Bauperioden.

Der 15. Dezember 1878 soll als Vollendungstermin auch für den Fall obligatorisch bleiben, als die zum Baue erforderlichen Baubewilligungen nicht schon bis 1. Juli, sondern mindestens bis 15. Juli d. J. erwirkt sein werden.

Sollte es nicht gelingen, die nöthigen Baubewilligungen innerhalb dieses verlängerten Termines zu erwirken, so wird die Kommune über Einschreiten der Bauunternehmung den Termin für die Vollendung des Wasserwerkes bis zum 30. September 1879 verlängern, für welchen Fall derselben als Kompensation der durch die entfallende Forcierung der Bauarbeiten ermöglichten Ersparnisse von der Bauunternehmung ein Nachlaß von dem Offertpreise im Betrage von 50.000 fl. zugestanden wird, so daß die Kommune statt der im Offerte angesprochenen Pauschalsumme von 650.000 fl. nur den Betrag von 600.000 fl. zu bezahlen haben wird.

2. Zu §. 7. Haftzeit.

Die in diesem Paragraphen normirte zweijährige Haftzeit soll sich nicht nur auf die Mängel, welche sich innerhalb dieser Zeit an Gebäuden, Maschinen, Leitungen u. s. w. in Folge mangelhafter Ausführung zeigen sollten, sondern auch ausdrücklich darauf beziehen, daß das Werk zu jeder Jahreszeit bei kontinuierlichem normalem Betriebe mit nur Einer Maschine eine Wasserergiebigkeit von täglich 300.000 Eimern habe.

3. Zu §. 8. Kaution.

Die Kaution von 100.000 fl. soll mit Rücksicht darauf, daß sie auch zur Sicherstellung für die Erreichung dieser Wasserergiebigkeit zu dienen hat, in ihrer Gänze bis nach Ablauf der zweijährigen Haftzeit liegen bleiben.

4. Zu §. 9. Pönale.

Das Pönale wird in Abänderung der offermäßigen Bestimmung mit 750 fl. für jeden Tag der Ueberschreitung des im §. 5 normirten Vollendungstermines festgesetzt; selbstverständlich hat dieses Pönale in dem Falle, als die vorstehend zu §. 5 vorgenommene Modifikation eintreten sollte, nur für die Ueberschreitung des verlängerten Vollendungstermines, d. i. des 30. September 1879 zu gelten.

Sollte in Folge einer Ueberschreitung des Bauperiodes eine Meinungsdivergenz darüber

entstehen, ob diese Ueberschreitung einem Verschulden der Bauunternehmung in der Durchführung des Grund- oder Servituten-Erwerbes zur Last zu legen sei, oder ob die rechtzeitige Vollendung mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des erfolgten Grund- oder Servituten-Erwerbes noch möglich war, oder sollte endlich über die Betriebsfähigkeit des Werkes eine Meinungsverschiedenheit bestehen, so soll hierüber von einem von der Kommune Wien und der Bauunternehmung gemeinschaftlich zu ernennenden Schiedsrichter entschieden werden. Sollte sich aber die Kommune und die Bauunternehmung auf einen gemeinschaftlichen Schiedsrichter binnen drei Tagen nach Zustellung der dießfälligen Anforderung nicht einigen, so wählt jeder Theil für sich zwei und diese vier Gewählten einen Fünften; sollten jedoch auch diese vier Gewählten sich binnen drei Tagen über den Fünften nicht einigen, so wird der österreichische Ingenieur- und Architektenverein in Wien die fünfte Person für

dieses Schiedsgericht bestimmen, und sollte endlich diese Wahl binnen weiteren acht Tagen nicht stattfinden, so entscheidet unter den von den einzelnen Schiedsrichtern, so weit sie sich an der Wahl betheiligen, Benannten das Loos. Sollte ein Theil seine Schiedsrichter nicht binnen drei Tagen nach erhaltener Anzeige über die Wahl der Schiedsrichter des anderen Theiles namhaft machen, so wählt der Letztere auch die beiden anderen Schiedsrichter.

Dieses Schiedsgericht ist an keine Prozeßordnung gebunden und fällt, wenn es aus mehreren Personen besteht, seinen Ausspruch mit Stimmenmehrheit. Gegen diesen Ausspruch ist eine weitere Berufung unter keinen Umständen zulässig.

Wien, 6. Juni 1878.

Rud. Grimburg m. p.